

Riesaeer Tageblatt

und Anzeiger (Erbblatt und Anzeiger).

Redaktions-Adresse:
„Tageblatt“, Riesa.

Nummern-Preis:
Nr. 20.

der Königl. Kunsthauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 82.

Mittwoch, 10. April 1901, Abends.

54. Jahrg.

Das Riesaeer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pf., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pf., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pf. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Anzeigen-Annahme für die Nummer des Ausgabestages bis Vormittag 9 Uhr ohne Gewähr.

Druck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Rastanienstraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Freitag, den 12. April 1901,

Vorm. 11 Uhr,

kommen im Aukt.-Lokal 1 Bücherschrank und 167 Glasflaschen und Porzellanbüchsen gegen sofortige Bezahlung zur Versteigerung.

Riesa, 6. April 1901.

Der Ger.-Vollz. des Königl. Amtsgerichts.

Montag, den 15. April 1901,

Vorm. 11 Uhr,

kommen im Auktionslokal 1 Faß Weiswein (165 Ltr.), 1 Handwagen, 1 Partie Feilen, 8 phot. Apparate, 1 Kastenregal, 3 Eide Korte, 4 Kisten Fußbodenlack und 80 Flaschen Rothwein gegen sofortige Bezahlung zur Versteigerung.

Riesa, 9. April 1901.

Der Ger.-Vollz. des Königl. Amtsgerichts.

Der erste diesjährige Jahrmarsch findet am 14., 15. und 16. April 1901 statt. Er beginnt am 14. April mittags 12 Uhr und endet am 16. April mittags 12 Uhr.

Das Auspacken, Auslegen und Verkaufen von Waaren ist am Sonntag, den 14. April, nur von 12 Uhr mittags bis 9 Uhr abends gestattet.

Am 15. April — Montag — ist der Verkauf von Waaren nur bis 9 Uhr abends zulässig.

Es sind hiernach alle Buden und Verkaufshände zu schließen: am 14. und 15. April abends um 9 Uhr, am 16. April mittags um 12 Uhr.

Das Aufbauen von Buden soll am 14. April — Sonntag — ausnahmsweise von 1/2 11 Uhr vormittags an gestattet sein.

Das Stättgeld haben die Marktbesitzer bis Montag mittags in der Stadtkassenexpedition zu entrichten. Wer nach Montag mittags ohne Quittung über das bezahlte Stättgeld betroffen wird, wird wegen Hinterziehung mit dem höchsten Betrage des Stättgeldes bestraft. — § 11 der Markt-Ordnung. — Caroussel- und Schaubudenbesitzer entrichten das Stättgeld am Montag nachmittag an den Marktbeschützer. — § 12 der Markt-Ordnung. — Hausierer und Händler, welchen Verkaufshände nicht ausdrücklich angewiesen sind, ist unterlagt, auf den Straßen mit Waaren sich aufzustellen und zwar auch dann, wenn sie die Waaren nicht auf Ständen selbst, sondern in Kisten, Körben, Wagen oder sonst bei sich führen. Dem Aufstellen auf der Straße ist gleich zu achten, wenn Hausierer oder Händler, um das Verbot zu umgehen, in der Nähe des Marktes oder auf den Straßen, in denen der Marktverkehr sich vorzugsweise bewegt, mit ihren Waaren hin- und hergehen.

Verboten ist ferner:

- das Schreien beim Anpreisen der Waaren;
- das Musikieren auf den Straßen und Plätzen außerhalb des Marktgebietes;
- aller Bier- und Branntweinhandel in Buden und auf Verkaufshänden;
- die Aufstellung sogenannter Kunstfest- und anderer Glücksspiele, das Ringen und Plattenwerfen und ähnliche Veranstaltungen.

Sogenannte Bodhände, die eine Vorrichtung zur Ueberdachung haben, gelten als Buden, für sie ist deshalb das für Buden festgesetzte Stättgeld zu bezahlen.

Es haben Aufstellung zu nehmen:

1. Sämtliche Händler, die ihre Waaren in Buden oder auf Bodhänden zum Verkauf auslegen, sowie die Korbmacher und Böttcher auf dem Albertplatz;

sicherungsamt hat hierzu folgende Bestimmungen erlassen: Jeder Arbeitgeber, der Ausländer beschäftigt, welche nach dem vorerwähnten Bundesratsbeschlusse von der Versicherungspflicht befreit sind, hat dies binnen drei Tagen, vom Inkrafttreten des Beschlusses oder von dem späteren Beginn der Beschäftigung ab gerechnet, dem Vorstande der Versicherungsanstalt anzuzeigen. Der Vorstand überfendet dem Arbeitgeber darauf ein Muster für eine Nachweisung, welche der Arbeitgeber für jedes Vierteljahr genau und vollständig auszufüllen und bis zum 15. des ersten Monats des nächstfolgenden Vierteljahres, also erstmalig bis zum 15. Juli dieses Jahres, dem Vorstande der Versicherungsanstalt zurückzusenden hat. Nach Prüfung der Nachweisung wird von der Versicherungsanstalt der für das abgelaufene Vierteljahr zu entrichtende Betrag festgesetzt und vom Arbeitgeber unter Zufendung einer Abschrift der Nachweisung eingehoben. — Marken dürfen für die vom Arbeitgeber nach halber Höhe des sonst vorgeschriebenen Wochenbeitrags zu entrichtenden Beträge nicht verwendet werden. Die Krankenkassen und Gemeindebehörden, welchen in Sachsen die Einziehung der Beiträge für die Invalidenversicherung übertragen ist, haben also nach den jetzt getroffenen Ausführungsbestimmungen für die nach Obigem befreiten Arbeiter keine Beiträge zur Invalidenversicherung einzuhoben. Es ist aber zu beachten, daß die Befreiung sich nur auf die Invalidenversicherung, nicht auch auf die Krankenversicherung bezieht und daß sie auch nur für polnische Arbeiter russischer oder österreichischer Staatsangehörigkeit gilt, welche in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben, oder in deren Nebenbetrieben beschäftigt werden und nach Ablauf

2. Schuhmacher und Holzwarenhandl. in der Albertstraße;
3. Holzwarenhandl. in der Straße oberhalb der Parktreppe;
4. Holzwarenhandl. und Schaubudenbesitzer u. nach Anweisung des Marktbeschützers.
Marktordnungen für Riesa liegen in der Polizeiwache, im Gasthofe zum Kronprinz, in der Restauration zur Burg und im Gasthofe zum Stern zur Einsichtnahme aus.
Den Anweisungen des Marktbeschützers und der aufsichtführenden Polizeibehörde ist unbedingt Folge zu leisten.
Zwischenhandlungen gegen diese Bestimmungen werden, soweit sie nicht nach § 360 No. 11 des Reichsstrafgesetzbuchs und nach den §§ 33, 33 b, 56 c, 147, 148, 149 der Gewerbeordnung zu bestrafen sind, nach Abschnitt VIII der Marktordnung mit Geldstrafe bis zu 30 M. oder mit Haft geahndet; außerdem kann Beweisung vom Markte erfolgen.
Riesa, den 10. April 1901.

Der Rath der Stadt Riesa.

No. 1053 A.

Bürgerm. Voeters.

St.

Bekanntmachung.

Von den städtischen Kollegien ist beschlossen worden, die an Stelle des Kaiserl. Kommunikationsweges tre. end. neue Straße zu Ehren des

Herrn Generalmajor von Kirchbach

„Kirchbachstrasse“ zu nennen.

Riesa, den 9. April 1901.

Der Rath der Stadt Riesa.

No. 1088 A.

Bürgermeister Voeters.

St.

Der Stadtkassen-Assistent

Herr Friedrich Wilhelm Zentisch

hier ist von uns am 6. April 1901 als

Stadtkassen-Kontroleur

verpflichtet und eingewiesen worden.

Der Rath der Stadt Riesa, am 9. April 1901.

No. 1089 A.

Bürgerm. Voeters.

St.

Fuhren-Vergabung.

Die Fuhren der hiesigen städtischen Gasanstalt sollen für das Jahr 1901/1902 an den Mindestfordernden, jedoch unter Vorbehalt der Auswahl der Bewerber, vergeben werden. Biannets sind bei Herrn Gasanstalts-Direktor Storz zu entnehmen und sind dieselben ausgefüllt, verschlossen, mit der Beschriftung „Fuhren-Vergabung betr.“ bis 13. April a. c. in der Geschäftsstelle der Gasanstalt einzulegen.

Riesa, den 9. April 1901.

Der Gas-Anstalts-Ausschuß.

Emil Gashäp, Vorsitzender.

St.

Auf dem Friedhofe zu Riesa sollen

den 13. April, Nachmittags 5 Uhr,

gegen 20 Stück auserodete Kastanienbäume und verschlebene Reishighausen gegen sofortige Barzahlung versteigert werden.

Riesa, den 10. April 1901.

Der Friedhofsausschuß.

Vertilches und Sächsisches.

Riesa, 10. April 1901.

Der Vorstand der Landes-Versicherungsanstalt Königreich Sachsen läßt uns zu weiterer Bekanntgabe folgende Mitteilung zugehen: Nach Paragraph 4 Absatz 2 des Invalidenversicherungsgesetzes ist der Bundesrath befugt, zu bestimmen, daß Ausländer, welchen der Aufenthalt im Inlande nur für eine bestimmte Dauer behördlich gestattet ist und die nach Ablauf dieser Zeit in das Ausland zurückkehren müssen, der Versicherungspflicht nicht unterliegen. Sofern eine solche Bestimmung getroffen wird, haben Arbeitgeber, welche solche Ausländer beschäftigen, nach näherer Bestimmung des Reichs-Versicherungsamtes denjenigen Betrag an die Versicherungsanstalt zu zahlen, den sie für die Versicherung der Ausländer aus eigenen Mitteln würden entrichten müssen, wenn deren Versicherungspflicht bestände. Auf Grund der eingangs erwähnten Gesetzesbestimmung hat, wie der Vorstand der Landes-Versicherungsanstalt in der neuesten Nummer seines Amtsblattes bekannt giebt, der Bundesrath beschlossen, „daß polnische Arbeiter russischer und österreichischer Staatsangehörigkeit, welchen der Aufenthalt im Inlande nur für eine bestimmte Zeit behördlich gestattet ist und welche nach Ablauf dieser Zeit in das Ausland zurückkehren müssen, der Versicherungspflicht nach dem Invalidenversicherungsgesetze nicht unterliegen sollen, sofern diese Arbeiter in inländischen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben oder in deren Nebenbetrieben beschäftigt werden, und daß diese Bestimmung vom 1. April 1901 ab in Kraft treten soll.“ Das Reichs-Versicherungs-

der ihnen nur für bestimmte Zeit behördlich gestatteten Aufenthaltsdauer in ihre Heimath zurückkehren müssen. Die Befreiung erstreckt sich insbesondere nicht auf polnische Arbeiter deutscher Staatsangehörigkeit, auch nicht auf polnische Arbeiter russischer oder österreichischer Staatsangehörigkeit welche etwa zeitweilig in gewerblichen, nicht als landwirtschaftliche Nebenbetriebe anzusehenden Ziegeleien, bei Erdarbeiten, Bauten usw. beschäftigt werden oder welche ohne zeitliche Beschränkung ihres Aufenthaltes in Teutschland landwirtschaftliche oder andere Arbeiten verrichten. Die Arbeitgeber der nach obigen Bestimmungen von der Versicherungspflicht befreiten ausländischen Arbeiter seien schließlich darauf aufmerksam gemacht, daß sie nach Paragraph 176 des Invalidenversicherungsgesetzes vom Vorstande der Versicherungsanstalt mit Geldstrafe bis zu 300 Mark belegt werden können, sofern sie die ihnen nach Paragraph 4 Absatz 2 des Gesetzes obliegenden und vorstehends bezeichneten Verpflichtungen wegen anteiliger Beitragszahlung nicht erfüllen. Arbeitgeber, welche in die Anzeigen oder Nachweisungen Eintragungen aufnehmen, deren Unrichtigkeit sie kannten oder den Umständen nach annehmen mußten, können vom Vorstande der Versicherungsanstalt mit Geldstrafe bis zu 500 Mark belegt werden.

Die diesjährigen Frühjahrs-Kontrollversammlungen im Landwehr-Bezirk Großenhain finden in folgender Weise statt:

In Höpfer's Hotel in Riesa:

Montag, den 15. April Vormittags 10 Uhr für die Ortshauptmannschaften, Weiba, Vessa, Döberfen, Rorich und Promnitz; Mittags 12 Uhr für die Orte Vorberge, Ober-